

23-6323.1-3-6883

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Niedersüßbach in den Süßbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

Die Gemeinde Obersüßbach beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Niedersüßbach in den Süßbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach.

Derzeit besteht eine gemeinsam belüftete Teichkläranlage in Obersüßbach, sowie eine unbelüftete Teichkläranlage in Niedersüßbach. Die Teiche der beiden Kläranlagen sind undicht und die Ablaufwerte sind des Öfteren überschritten. Aufgrund dessen wird zukünftig eine neue SBR-Anlage am Standort der bestehenden Teichkläranlage Niedersüßbach zur gemeinsamen Behandlung des Abwassers aus den Ortsteilen Obersüßbach, Obermünchen und Niedersüßbach betrieben.

Die bestehende Kläranlage Obersüßbach ist derzeit für den Anschluss von 1.392 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 145 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Die Kläranlage Niedersüßbach ist für den Anschluss von 250 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 14 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage Niedersüßbach für den Anschluss von insgesamt 2.450 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 147 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 17.03.2022  
Sachgebiet 23

gez.  
Huber